VERORDNUNGSBLATT

FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 15. Juli 1944 | Nr. 34

Inhalt

Vierte Verordnung

über die Gewährung von Vergütungen an wiederbeschäftigte Beamte des ehemaligen polnischen Staates.

Vom 7. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zu den nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1933 über die Besoldung der Staatsfunktionäre (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 86 Pos. 663) in Verbindung mit dem Erlaß der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) vom 30. Mai 1941 (Fin P 2105—160) zu zahlenden Monatsbesoldungsbeträgen sind die folgenden Zulagen zu zahlen:

1. Für Verheiratete

Wohnungsgeldzuschuß

Ortsklasse	Monatsbeträge für Tarifklasse				
	I Zloty	II Zloty	III Zloty	IV Zloty	V Zloty
S	100	80	65	50	35
A	90	70	55	40	25
B	80	60	45	30	20
C	70	50	35	20	15

Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen gilt die Verordnung über die Besoldung der deutschen Beamten im Generalgouvernement (Ortsklasseneinteilung) vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 258) entsprechend.

Für die Einreihung der Besoldungsgruppen in die Tarifklassen gilt die nachstehende Zusammenstellung:

Tarifklasse	Besoldungsgruppen nach			
	der Allg. Bes. O. (PBO)	der Forst-Bes. O. (ForstBO)	der Bes. O. der GdM. (GdMBO)	der Bes. O. für Richter und Staatsanwälte (RichterBO)
I	I—V	1—3	A, B und I—III	I—II
II	VI—VII	4—7	IV—VIII	III—IV
III	VIII	8	IX	—
IV	IX—X	9—10	X—XII	—
V	XI—XII	11—16	XIII—XIV	—

2. Für Verheiratete und Ledige

Ausgleichszulage

Monatsbetrag in Zloty	Besoldungsgruppe nach			
	PBO	ForstBO	GdMBO	RichterBO
35	VI	4—5	IV—VI	III—IV
45	VII—VIII	6—8	VII—IX	—
60	IX	9	X	—
75	X	10	XI—XII	—
100	XI	11	XIII	—
110	XII	12—16	XIV	—

§ 2

Ortszulage für Warschau.

Die auf Grund des § 35 der Verordnung vom 19. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 102 Pos. 781) weitergewährte Ortszulage für die wiederbeschäftigten Beamten, die in Warschau ihren Dienst versehen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) und die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Post) werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) für ihren Bereich eine entsprechende Regelung im Verwaltungswege zu treffen. Dieselbe Ermächtigung gilt für die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 4

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, Härtefälle, die sich bei Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, im Verwaltungswege auszugleichen.

§ 5

Diese Verordnung ist vom 1. April 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 7. Juli 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Verordnung

zum Schutze der Ernteerfassung und der Volksernährung im Wirtschaftsjahr 1944/45.

Vom 13. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zum Schutze der Ernteerfassung und der Volksernährung im Wirtschaftsjahr 1944/45 wird für die Zeit vom 15. Juli bis 20. Dezember 1944 der Ernteausnahmezustand erklärt. Während des Ernteausnahmezustandes gelten die besonderen Vorschriften der §§ 2 und 3.

§ 2

(1) Mit dem Tode wird bestraft:

1. Wer der Pflicht zur Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen böswillig nicht nachkommt,
2. wer landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Veredelungsprodukte, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen, böswillig beschädigt oder vernichtet,
3. wer unbefugt Vieh schlachtet oder schlachten läßt,
4. wer in sonstiger Weise durch eine strafbare Handlung die Aufbringung der Pflichtkontingente an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Transporte erheblich schädigt,
5. wer zu den in den Nummern 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Verbrechen auffordert oder anreizt.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 sind pflanzliche und tierische Erzeugnisse der Landwirtschaft.

(3) Als Vieh im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 gelten nur Pferde, Rinder, Kälber, Schweine und Schafe.

§ 3

(1) Die Aburteilung und die Vollstreckung des Urteils erfolgen durch die Standgerichte. Das Urteil kann sofort vollstreckt werden. Im übrigen gelten für das Verfahren der § 11 Abs. 2 und 3 und der § 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (VBlGG. S. 663).

(2) Das Standgericht kann die Sache auch dann an die Deutsche Staatsanwaltschaft abgeben, wenn es die Todesstrafe nicht für erforderlich hält. Das Sondergericht kann in diesen Fällen statt auf Todesstrafe auf Zuchthaus oder Gefängnis erkennen.

§ 4

Der § 1 dieser Verordnung tritt am 15. Juli 1944, die §§ 2 und 3 treten am 20. Juli 1944 in Kraft. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des 20. Dezember 1944 außer Kraft.

Krakau, den 13. Juli 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Erste Anordnung

zur Lastenbeitragsverordnung.

Vom 1. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 der Lastenbeitragsverordnung vom 31. Mai 1944 (VBlGG. S. 201) wird angeordnet:

§ 1

(1) Vom Rechnungsjahr 1944 an werden die kreisfreien Städte und die Gemeindeverbände zu Beiträgen herangezogen.

(2) Als kreisfreie Städte gelten Städte im Sinne von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Gebietsänderungen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden im Generalgouvernement in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 9. August 1943 (VBlGG. S. 455).

§ 2

Die Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Städte und Gemeindeverbände wird nach Merkmalen ihrer Steuerkraft und ihrer Vermögens- und Haushaltslage festgestellt.

§ 3

(1) Der Steuerkraft wird zugrunde gelegt das Istaufkommen auf Schluß des vorangegangenen Rechnungsjahres

1. bei den kreisfreien Städten
   a) aus den Zuschlägen zur staatlichen Grundstücksteuer,
   b) aus der Gewerbesteuer nach der Gewerbesteuerverordnung vom 10. März 1942 (VBlGG. S. 157),
   c) aus der Einwohnerabgabe;
2. bei den Gemeindeverbänden
   a) aus der Wegesteuer,
   b) aus der Einwohnerabgabe.

(2) Der Vermögens- und Haushaltslage werden bei den kreisfreien Städten und Gemeindeverbänden zugrunde gelegt:

1. das Geldvermögen nach Abzug der auf ihm ruhenden rechtlichen Verpflichtungen nach dem Stand am Schluß des vorangegangenen Rechnungsjahres ohne die Bestände der wirtschaftlichen Unternehmen und Anstalten,
2. die Haushaltsüberschüsse aus den vorangegangenen Rechnungsjahren.

(3) Verfügungen über die Bildung von Rücklagen und die anderweitige Bindung von Geldvermögen für besondere Zwecke gelten nicht als rechtliche Verpflichtung im Sinne von Abs. 2 Nr. 1; sie können jedoch bei dringlichem Bedarf berücksichtigt werden.

§ 4

(1) Die Beiträge werden in Hundertsätzen der Grundlagen nach § 3 bemessen.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilungen Innere Verwaltung und Finanzen) setzen für jedes Rechnungsjahr die Beitragssätze nach Maßgabe des Aufbringungssolls gemäß § 2 der Verordnung neu fest. Die Beitragssätze können für die einzelnen Grundlagen ungleich bemessen werden.

§ 5

Bei der Festsetzung der Beiträge kann der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von beitragspflichtigen Städten und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung getragen werden.

§ 6

Die beitragspflichtigen Städte und Gemeindeverbände haben die Grundlagen nach § 3 auf einen von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 1. Juli 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Innere Verwaltung
v. Craushaar

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Finanzen
In Vertretung
Dr. Radtke

Zehnte Anordnung

zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG).

Vom 7. Juli 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der durch die Verordnung vom 30. September 1941 (VBlGG. S. 726) eingeführten Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird angeordnet:

§ 1

§ 80 (Ablieferungshindernisse. Verzögerung der Abnahme) Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) erhält vorübergehend folgende Fassung:

„(6) Ist die Benachrichtigung des Absenders nach den Umständen nicht möglich oder geht binnen der im Tarif hierfür vorgesehenen Frist keine Anweisung des Absenders ein oder ist die Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn das Gut auf Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen. Sie ist jedoch auch berechtigt, das Gut unter Einziehung der etwa noch nicht bezahlten Kosten bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus auf Gefahr und Kosten des Absenders zu hinterlegen oder unter Berechnung der Fracht und sonstigen Kosten an den Absender zurückzusenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 7. Juli 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Eisenbahnen
Gerteis

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).